

## Zusammenfassung Haushalt 2026

Die wichtigsten Informationen des vorliegenden Haushaltsplans 2026:

Der Gerlinger Haushalt hat sich weiter stabilisiert und dies trotz des gestiegenen Defizits im Ergebnishaushalt (rund 4,63 Mio. €). Das Planergebnis ist zwar defizitär, liegt jedoch im Rahmen der Abschreibungen. Hierbei ist auch auf den stetigen Anstieg der Abschreibungen hinzuweisen. Dieser Anstieg ist ein Beleg dafür, dass die Stadt Gerlingen kontinuierlich in die Infrastruktur investiert. Die Hauptgründe für das defizitäre Ergebnis werden angeführt vom nicht eingehaltenen Konnexitätsprinzip zwischen Bund, Land und Kommunen („Wer bestellt, der bezahlt!“). Aufgaben, welche der Bund und das Land den Kommunen zuweisen, werden nicht auskömmlich finanziert. Weiter ist an dieser Stelle die erneut stark gestiegene Kreisumlage zu nennen. Nachdem die Kreisumlage bereits im letzten Jahr um 3,5 Prozentpunkte gestiegen ist, steigt diese erneut um 2,5 Prozentpunkte an. Auch die Tarifsteigerungen haben weitreichende Auswirkungen auf die Personalkosten. Gleichzeitig kommen im Jahr 2026 erstmals die Auswirkungen des Zensusergebnisses vollständig zum Tragen. Der Zensus hat eine zu geringe und somit falsche Einwohnerzahl errechnet. Diese Faktoren führen dazu, dass sich trotz der ordentlichen Einnahmesituation, insbesondere mit Blick auf die Gewerbesteuer das Gesamtergebnis verschlechtert hat. Im Finanzhaushalt sind trotz umfangreicher Investitionen in den Bruhweg II keine weiteren Investitionskredite eingeplant. Die Entwicklung des Neubaugebietes Bruhweg II ist vollständig im Haushalt 2026 und dessen Mittelfristigen Finanzplanung eingeplant. Die bereits getätigten und noch folgende Investitionen in den Bruhweg II werden sich bei erfolgreicher Umsetzung des Umlegungsverfahrens im Finanzplanzeitraum amortisieren. Das „Sondervermögen“ des LUKIFG (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz) ist im Haushalt noch nicht eingeplant, da die Verwaltungsvorschrift des Landes noch nicht final vorliegt.

Im vorliegenden Haushaltsplan 2026 sind keine Steuererhöhungen geplant.

### **Der Haushaltsplan 2026 ist vollumfänglich genehmigungsfähig.**

Der Jahresabschluss des Jahres 2023 bescheinigt eine weitere Erhöhung der Ergebnismrücklagen. Das negative Ergebnis im Jahr 2026 kann folglich aus den vorhandenen Ergebnismrücklagen von rund 40 Mio. € ausgeglichen werden.

### **Haushaltskonsolidierung**

Die Ergebnismrücklagen aus früheren Jahren bescheren uns zusätzlichen Handlungsspielraum für die aktuell herausfordernden wirtschaftlichen Zeiten. Der Druck auf die kommunalen Haushalte ist gewaltig. Vielen Kommunen gelingt es zunehmend nicht mehr genehmigungsfähige Haushalte aufzustellen. Insofern ist die finanzielle Lage der Stadt Gerlingen zwar nicht positiv, jedoch noch deutlich besser als die vieler anderer Kommunen. In Gerlingen bestand der Druck aufgrund des Gewerbesteuereintruchs im Jahr 2020 bereits vorher, sodass bereits mit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gegengesteuert wurde. Eine

weitere Verbesserung des Ergebnisses wäre nur mit massiven Substanzeingriffen in den Freiwilligkeitsaufgaben zu erzielen.

## **Liquidität und Kreditermächtigungen**

Die städtische Liquidität hat im Jahr 2025 um rund 4 Mio. € zugenommen. Zum Jahresende werden rund 29,5 Mio. € Liquidität vorhanden sein. Im Haushalt 2026 in der Mittelfristigen Finanzplanung sind Erlöse des geplanten Baugebietes Bruhweg II mit eingeplant. Dieser Rückfluss bereits getätigter Investitionen in den Bruhweg II kommt in der schwieriger werdenden Zeit genau richtig und sorgen dafür, dass in der mittelfristigen Finanzplanung trotz umfangreichen Investitionen keine Investitionskredite eingeplant werden müssen. Aufgrund der Gewerbesteuereinnahmen im Jahr 2025 kann auf die Inanspruchnahme der verbleibenden Kreditermächtigung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 6,5 Mio. € verzichtet werden. Diese Kreditermächtigung verfällt mit dem Beschluss des Haushaltsplans 2026. Bis auf das Jahr 2027 erwirtschaftet der Ergebnishaushalt wichtige Liquidität für Investitionen. Im Jahr 2027 kann dieses Ziel aufgrund der hohen Inanspruchnahme von Rückstellungen für die FAG und Kreisumlage nicht erreicht werden. Die Bildung und Inanspruchnahme der hohen Rückstellungen, ist jedoch auf die Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von rund 38 Mio. € im Jahr 2025 zurückzuführen. Die Rückstellungsbildung sorgt für ein realistischeres Bild im Ergebnishaushalt. Im Finanzhaushalt wird der Zweijahresverzug der Umlagensystematik deutlich.

## **Ausblick**

Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft ist derzeit stark eingetrübt. Erfreulicherweise hat dies bisher jedoch die Finanzlage des Gerlinger Haushalts nur wenig beeinflusst. Derzeit sind keine Anzeichen zu erkennen, dass sich dies in naher Zukunft ändern wird. Jedoch bleibt die Lage volatil und kann sich jederzeit ändern. Es gilt daher weiterhin vorsichtig und zurückhaltend zu planen und gleichzeitig die Stadt Gerlingen weiterzuentwickeln und die Infrastruktur zu ertüchtigen.

Der eingebrachte Haushalt 2026 vereint diese beiden Maxime erneut!

# I. Haushaltssatzung der Stadt Gerlingen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 4. Februar 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	79.437.709
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	84.067.457
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-4.629.748
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-4.629.748

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	78.581.594
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	77.849.948
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	731.646
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.340.211
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.924.286
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-16.584.075
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-15.852.429
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	473.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-473.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-16.325.429

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 31.520.000 €.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 16.800.000 €.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Stadt Gerlingen erhebt die Grund- und die Gewerbesteuer. Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. für Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 190 v.H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 150 v.H.  
der Steuermessbeträge,
2. für die Gewerbesteuer auf 345 v.H.  
der Steuermessbeträge

Gerlingen, den 4. Februar 2026

Dirk Oestringer

Bürgermeister

## II. Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk Gerlingen“ für das Geschäftsjahr 2026

Auf Grund von §§ 12 und 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) hat der Gemeinderat am 4. Februar 2026 den folgenden Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 beschlossen:

### § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen €

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.767.578
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.738.818
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	28.760
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	28.760

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	2.734.328
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	2.281.856
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	452.472
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	20.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.510.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.490.000
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 1.037.528
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.490.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	355.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.135.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	97.472

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf  
1.490.000 €.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf  
0 €.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf  
545.000 €.

## **§ 5 Gebührensätze**

Der Wasserzins wurde mit Satzung vom 04.02.2026 ab dem 01.01.2026 auf 2,73 € / m<sup>3</sup> Wasser, zzgl. Mehrwertsteuer, festgesetzt.

## **§ 6 Stellenplan**

Der Stellenplan für das Geschäftsjahr 2026 ist Bestandteil dieses Wirtschaftsplanes.

Gerlingen, den 4. Februar 2026

Stefan Altenberger  
Erster Betriebsleiter des Städtischen Wasserwerks

### III.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtisches Wasserwerk Gerlingen“ mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat am 04.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Städtisches Wasserwerk Gerlingen“ mit seinen Anlagen wurden gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 09.02.2026 vorgelegt.

Das Landratsamt Ludwigsburg hat mit Erlass vom **25.02.2026 Nr. L-02/902.41** die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Städtisches Wasserwerk Gerlingen“ für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2026 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig wurden genehmigt:

Nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 1 und 2 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb „Städtisches Wasserwerk Gerlingen“ in Höhe von 1.490.000 €.

### IV.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom Montag, den **23. März 2026, bis Dienstag, den 31. März 2026**, in der Zentrale des Rathauses während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung dort einsehen. Weiterhin wird der Haushaltsplan auch ganzjährig auf der Internetseite der Stadt Gerlingen öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar: [www.gerlingen.de/Haushaltsplan](http://www.gerlingen.de/Haushaltsplan).

### V.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.